

1. S A T Z U N G
vom: 10. März 2009
zur Änderung der Satzung
der Servicebetriebe Neuwied -Anstalt des öffentlichen Rechts- (SBN)
über die die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Neuwied vom 01.03.2007
- Friedhofsgebührensatzung-

Der Verwaltungsrat der Servicebetriebe Neuwied (AöR) hat auf Grund

des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)
vom 31. Januar 1994 (GVBl. Seite 153)

der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG)
vom 20. Juni 1995 (GVBl. Seite 175)

des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG)
vom 03. Dezember 1974 (GVBl. Seite 578)

der Satzung der SBN für das Friedhofswesen in der Stadt Neuwied vom 01.03.2007

der Satzung für die Servicebetriebe Neuwied, Anstalt des öffentlichen
Rechts der Stadt Neuwied, vom 19. Sept. 2003

alle jeweils in ihrer gültigen Fassung
folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

VII. Sonstige Leistungen erhält folgende Fassung:

VII. Sonstige Leistungen

- | | | |
|----|--|-----------------|
| 1. | 20-jährige Pflege der Rasenfläche auf den anonymen Reihengrabfeldern (§ 13 Abs. 5 der Satzung) des Friedhofes „Dierdorfer Strasse“ sowie der Rasenfläche auf den Rasenreihengrabfeldern (§13 Abs.4 d. Satzung) | 272,00 EURO (€) |
| 2. | 30 jährige Pflege der Rasenfläche auf den Rasengrabfeldern des Friedhofes Altwied | 408,00 EURO (€) |
| 3. | 20-jährige Pflege der Rasenfläche auf den anonymen Urnenreihengrabfeldern (§ 15 Abs. 5 der Satzung) des Friedhofes „Dierdorfer Strasse“ | 132,00 EURO (€) |
| 4. | Namenstafel für Rasengrabstätten incl. Beschriftung | 150,00 EURO (€) |

- | | | |
|----|--|----------------|
| 5. | Markierungsschilder für anonyme Bestattungen sowie für Baumbestattungen | 30,00 EURO (€) |
| 6. | Ausführung von Dienstleistungen, die gebührenmäßig nicht erfasst sind, werden nach den tatsächlichen Kosten berechnet. | |

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Neuwied, den 10. März 2009


(Kilgen)

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO ist die Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Verwaltungsrates (§ 34 GemO)

beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber den Servicebetrieben Neuwied –AöR-, Hafenstraße 90, 56564 Neuwied, geltend gemacht worden ist.